



**Übernahmekommission**  
**Austrian Takeover Commission**

Seilergasse 8/3, 1010 Wien  
Tel: +43 1 532 2830 – 613  
Fax: + 43 1 532 2830 – 650  
uebkom@wienerbourse.at  
www.takeover.at

**GZ 2009/1/1 - 36**

An

Herrn RA Dr. Kurt Berger  
Reisnerstraße 61/16  
1030 Wien  
(zustellbevollmächtigt)

Der 1. Senat der Übernahmekommission gibt unter dem Vorsitz von Priv.-Doz. Dr. Martin Winner, im Beisein der Mitglieder Dr. Ursula Fabian (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Mag. Heinz Leitsmüller (Mitglied gem. § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) auf Antrag der Herbert Liaunig Privatstiftung betreffend die Frage, ob Herbert Liaunig Privatstiftung im Zuge eines Erwerbs von bis zu weiteren 250.000 Stück Aktien der Binder+Co AG weder alleine noch gemeinsam mit der Albona Privatstiftung eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des Übernahmegesetzes an der Binder+Co AG erlangt und daher nicht zur Stellung eines Pflichtangebots verpflichtet ist, folgende

**Stellungnahme**

ab:

**Herbert Liaunig Privatstiftung und Albona Privatstiftung sind hinsichtlich ihrer Beteiligungen an Binder & Co AG gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSv § 1 Z 6 ÜbG.**

**I. Zugrunde gelegter Sachverhalt und Vorbringen**

**1. Sachverhalt**

**1.1 Binder+Co AG**

Binder+Co AG, eingetragen unter FN 187837 g (im Folgenden: „Binder“ oder „Zielgesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Gleisdorf, Grazer Straße 19-25, 8200 Gleisdorf.

Das Grundkapital beträgt EUR 3,750.000 und ist in 3,750.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt.

Die Aktien notierten von 27. Dezember 2006 bis 13. Juli 2007 unter der ISIN AT000BINDER3 im Dritten Markt der Wiener Börse. Mit Ablauf des Freitags, 13. Juli 2007, wurden die Wertpapiere vom Dritten Markt zurückgezogen und mit Montag, 16. Juli 2007, zum Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse, Marktsegment Mid Market, zugelassen. Binder unterliegt mit 16. Juli 2007 dem Vollanwendungsbereich des Übernahmegesetzes.

Die Beteiligungsverhältnisse an Binder stellen sich derzeit wie folgt dar:

<b>Aktionär</b>	<b>%</b>
AvW Gruppe AG	29,19%
Herbert Liaunig Privatstiftung	14%
Albona Privatstiftung	14%
grosso Holding (Erhard Grossnig)	13,2%
Eigene Aktien	2,69%

Das Aktienpaket der AvW Gruppe AG ist an die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG verpfändet. Diese plant derzeit die zwangsweise Verwertung der verpfändeten Aktien. Herbert Liaunig Privatstiftung hat Interesse am Erwerb eines Aktienpakets aus diesem Bestand; diesbezügliche Verträge wurden noch nicht abgeschlossen. Es steht nicht fest, ob auch bei Albona PS eine Erwerbsabsicht betreffend Aktien an Binder besteht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Binder bestehen aus:

Dipl.-Ing. Karl Dr. Grabner (Vorstandsvorsitzender)

Mag. Jörg Rosegger (Vorstand)

Dr. Kurt Berger (Aufsichtsratsvorsitzender)

Dr. Wolfgang Auer von Welsbach (Aufsichtsrat)

Dkfm. Herbert Liaunig (Aufsichtsrat)

Dr. Gerhard Heldmann (Aufsichtsrat)

## **1.2 Herbert Liaunig Privatstiftung**

Herbert Liaunig Privatstiftung (im Folgenden: „Liaunig PS“), FN 99644 k, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Privatstiftung. Dem Stifter Dkfm. Herbert Liaunig obliegt zu Lebzeiten die alleinige Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes. Gemäß der Stiftungsurkunde vom 8. Februar 2008 hat sich der Stifter die Änderung sowie den Widerruf der Stiftungsurkunde vorbehalten. Derzeit setzt sich der Stiftungsvorstand aus den drei Mitgliedern Dkfm. Herbert Liaunig, Dr. Christian Kuhn und Dkfm. Dr. Heinz Tafner zusammen.

## **1.3 Albona Privatstiftung**

Albona Privatstiftung (im Folgenden: „Albona PS“), FN 102976 k, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Privatstiftung. Stifter sind Dr. Gerhard Heldmann und Frau Gabriele Heldmann. Dem Stifter Dr. Heldmann obliegt zu Lebzeiten die alleinige Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes. Gleichfalls erfolgen Bestellung und Abberufung eines Aufsichtsrates auf Vorschlag von Dr. Heldmann. Gemäß der Stiftungsurkunde vom 18. November 2004 hat sich Dr. Heldmann das alleinige Recht zur Änderung sowie zum Widerruf der Stiftungsurkunde vorbehalten. Derzeit setzt sich der Stiftungsvorstand aus den drei Mitgliedern Dr. Christian Kuhn, Dr. Bernhard Vanas und Dr. Michael Pistauer zusammen.

## **1.4 Auricon Beteiligungs AG und Waagner Biro AG**

Dkfm. Liaunig und Dr. Heldmann verbindet eine langjährige Geschäftsbeziehung. 1989 gründeten die beiden gemeinsam mit einem weiteren Investor die Auricon Beteiligungs AG (im Folgenden „Auricon“) mit dem Ziel, sanierungsbedürftige Unternehmen zu erwerben, umzustrukturieren und als profitable Einheit wieder zu veräußern. Auricon war unter anderem an Jenbacher AG, Austria Email AG, Binder+Co AG sowie Waagner-Biro AG beteiligt. Dkfm. Liaunig war bis 1995 im Vorstand der Auricon tätig und befasste sich nach einer zwischenzeitlichen Abwesenheit ab 1998 wieder intensiv mit operativen Angelegenheiten der Gesellschaft, so auch mit der Sanierung und Veräußerung der börsennotierten Jenbacher AG (GZ 2000/2/1 sowie GZ 2002/2/3). Im Zuge der Umstrukturierungen der Auricon Gruppe ist auch die 100% Beteiligung an der Zielgesellschaft unentgeltlich in eine Tochtergesellschaft der Auricon, die Waagner-Biro AG, eingebracht worden.

Nach einem Beschluss der Auricon Gesellschafter im Jahr 2000, den gänzlichen Beteiligungsabbau und die Verwertung voranzutreiben, wurde die Auricon liquidiert und den Gesellschaftern Anteile der bis dahin nicht verwerteten Beteiligungen - u.a. der Waagner-Biro AG und damit ihrer 100 % Tochter Binder+Co AG - im Zuge einer Sachauskehr pro rata zugeteilt. Hieraus sind Liaunig PS mit 35% und Albona PS mit 25% als Kernaktionäre der Waagner Biro AG hervorgegangen. Beide Privatstiftungen waren bis 31. März 2005 bei

Waagner Biro AG syndikatsvertraglich verbunden und planen spätestens seither – im gemeinsamen Interesse - einen gänzlichen Rückzug aus der Gesellschaft. Derzeit führt Dkfm. Liaunig den Vorsitz im Aufsichtsrat der Waagner Biro AG; Dr. Kurt Berger ist 1. Stellvertreter, Dr. Heldmann ist 2. Stellvertreter.

### **1.5 Entwicklung der Beteiligungsstruktur an der Zielgesellschaft**

Nach den soeben geschilderten Transaktionen war die – bis 2005 über einen Stimmbindungsvertrag – von Liaunig PS und Albona PS beherrschte Waagner-Biro AG zunächst Alleingesellschafterin der Zielgesellschaft. Im Zuge des Börsengangs von Binder reduzierte sich die Beteiligung von Waagner-Biro an der Zielgesellschaft auf knapp über 50%. Die AvW Gruppe, bestehend aus AvW Gruppe AG und AvW Invest AG, wurde zum zweitgrößten Aktionär und baute kontinuierlich das Beteiligungsausmaß auf zuletzt 29,2% aus.

Der gänzliche Rückzug der Waagner-Biro AG aus Binder erfolgte im Weiteren schrittweise: Mit Eingabe vom 17. Dezember 2007 gab die Gesellschaft der Übernahmekommission (im Folgenden „ÜbK“) gem § 24 Abs 1 ÜbG bekannt, 1.875.100 Stück Aktien, somit 50,01% der Zielgesellschaft an die 100% Tochter Waagner-Biro Beteiligungsverwaltungs GmbH zu veräußern.

Diese wiederum räumte zunächst über Capital Bank GRAWE AG für ein Paket von 790.000 Stück Aktien Optionen an Dritte ein, so dass sie Anfang 2008 noch mit 1.085.100 Stück Aktien beteiligt war. Im Weiteren übernahmen Herbert Liaunig PS und Albona PS je 375.000 Stück, somit je 10% aller Aktien, sowie dritte Investoren die übrigen Aktien von Waagner-Biro Beteiligungsverwaltungs GmbH, sodass die Waagner-Biro AG seit 29. Februar 2008 weder unmittelbar noch mittelbar an Binder beteiligt ist.

Im September 2008 beauftragte die Liaunig PS die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG, weitere 150.000 Stück Aktien an Binder am Markt zu erwerben. Dieser Auftrag wurde erfüllt, sodass die Liaunig PS nunmehr mit 525.000 Stück Aktien und sohin mit 14% an der Zielgesellschaft beteiligt ist.

Dkfm. Liaunig hat Dr. Heldmann von der Aufstockung berichtet, worauf dieser ebenfalls weitere 150.000 Stück an Binder erwarb, sodass nunmehr auch Albona PS ihren Stimmrechtsanteil auf 525.000 Stück Aktien und sohin auf exakt denselben Prozentsatz an Binder aufstockte wie die Liaunig PS.

Mit 11. März 2009 gab die Zielgesellschaft ad hoc bekannt, dass die grosso holding Gesellschaft mbH am 9. März 2009 eine Beteiligung in Höhe von 495.084 Anteilen am Unternehmen gemeldet und damit die Meldeschwelle von 10 % (gemäß § 91 BörseG) überschritten hat. Hauptgesellschafter der grosso holding ist Dr. Erhard F. Grossnigg.

In einem Gespräch mit dem Senat am 16. März 2009 erklärte Dkfm. Liaunig, dass Dr. Heldmann ihm seine Beteiligung an Waagner Biro AG gerne verkaufen und auf seinen Wunsch hin sich jederzeit auch aus dem Aufsichtsrat der Waagner Biro AG zurückziehen würde.

## **1.6 Antragstellung**

Mit Schriftsatz vom 19. Februar 2009 beantragte die Liaunig PS, die ÜbK möge gem § 26b ÜbG feststellen, dass die Liaunig PS im Zuge des (allfälligen) Erwerbs von bis zu weiteren 250.000 Stück Aktien der Binder weder alleine noch gemeinsam mit der Albona PS eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des Übernahmegesetzes an der Binder erlangt und daher nicht zur Stellung eines Pflichtangebots verpflichtet ist. Am 11. März 2009 wurde dieser Antrag auf Feststellung zurückgezogen und ein Antrag auf Stellungnahme gem § 29 Abs 1 ÜbG zur gleichen Rechtsfrage gestellt.

## **2. Parteilichvorbringen zur rechtlichen Beurteilung**

Die Antragstellerin bringt vor, dass der allfällige Hinzuerwerb weiterer 250.000 Stück Binder-Aktien durch die Liaunig PS nicht die Angebotspflicht auslöse, da diese und die Albona PS nicht als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSv § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren seien.

Zwar verbinde die beiden Privatstiftungen bzw deren Stifter über die Auricon bzw Waagner-Biro AG eine langjährige geschäftliche Beziehung. Albona PS habe jahrzehntelang ähnlich investiert wie die Liaunig PS; jedoch würden nunmehr die beiden Privatstiftungen, insbesondere nach der Auflösung des die Waagner-Biro AG betreffenden Stimmbindungsvertrages am 31. März 2005, eigene Wege gehen. Ein gemeinsames Interesse der beiden Stiftungen umfasse allenfalls den endgültigen Ausstieg aus der Waagner-Biro AG.

Albona PS folge heute lediglich als „Trendfolger“ den Investitionsentscheidungen der Liaunig PS.

Die Liaunig PS strebe weder die industrielle Führung bei Binder an, noch beabsichtige Dkfm. Liaunig, sich um das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden zu bemühen. Das Motiv für den erstmaligen Einstieg der Liaunig PS bei Binder sei ausschließlich gewesen, der Waagner-Biro AG die Abschichtung zu erleichtern. Der nunmehrige Beteiligungsausbau erfolge aus bloß finanziellen Interessen und aus der Tatsache, dass die Capital Bank - GRAWE Gruppe AG derzeit das an sie verpfändete Paket der AvW Gruppe iSd § 466c ABGB mittels eines bookbuilding-Verfahrens zu verwerten versuche.

Dkfm. Liaunig bringt weiters vor, keine Kenntnis davon zu haben, ob Dr. Heldmann im Falle eines Beteiligungsausbaus der Liaunig PS nachziehen werde.

## II. Rechtliche Beurteilung

Die Antragstellerin macht im vorliegenden Fall weitere Hinzuerwerbe von Aktien an Binder & Co davon abhängig, dass Albona PS nicht als ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren ist und die Beteiligungen der beiden Aktionäre daher nicht gem § 23 Abs 1 ÜbG zusammenzurechnen sind. Bei einer allfälligen Zusammenrechnung würde durch weitere Hinzuerwerbe der Liaunig PS die Kontrollschwelle gem § 22 Abs 2 ÜbG überschritten und es könnte für beide Rechtsträger die Angebotspflicht ausgelöst werden.

Vorweg stellt der 1. Senat klar, dass es sich aufgrund der konkreten Ausgestaltungen der Stiftungsurkunden und insbesondere der Rechte, die sich sowohl Dkfm. Liaunig als auch Dr. Heldmann als Stifter jeweils vorbehalten haben, sowohl bei der Liaunig PS als auch bei der Albona PS um beherrschte Stiftungen handelt (siehe hierzu *Zollner*, GesRZ 2003, 278; *Arnold/Schuster*, GesRZ 2007, 303). Da beide Stifter maßgeblich auf die Willensbildung ihrer jeweiligen Stiftung Einfluss nehmen können, gehen sie mit ihren Stiftungen gemeinsam vor. Auch eine zwischen Dkfm. Liaunig und Dr. Heldmann getroffene Absprache über die von ihren Stiftungen gehaltenen Stimmrechte an Binder & Co AG führt daher zu einer Zusammenrechnung dieser beiden Beteiligungen.

Gemeinsames Vorgehen liegt nach der durch das ÜBRÄG 2006 erfolgten Neuformulierung des § 1 Z 6 ÜbG dann vor, wenn Aktionäre auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Nach Ansicht des 1. Senats gibt es gemeinsames Vorgehen in diesem Sinne auch dann, wenn die Beteiligten gemeinsam die Kontrollschwelle nicht überschreiten (wie hier gegen die Gleichsetzung mit der in § 22 Abs 2 ÜbG definierten kontrollierenden Beteiligung auch *Huber/Alscher* in *Huber*, ÜbG § 1 Rz 61 ff; in diesem Sinne bereits das Übernahmeangebot betreffend conwert Immobilien Invest AG - GZ 2007/1/6; aA *Gall*, GesRZ 2008, 142). Hinweise dafür finden sich im Wortlaut von § 1 Z 6 ÜbG, der eben nicht auf die kontrollierende Beteiligung, sondern auf Kontrolle abstellt, in der systematischen Stellung der Bestimmung im ersten, allgemeinen Teil des Übernahmegesetzes sowie in § 26a ÜbG. Ganz abgesehen davon geht es im gegebenen Zusammenhang ohnehin darum, ob die beiden Stiftungen gemeinsam durch den Erwerb eine kontrollierende Beteiligung erlangen oder nicht. Der 1. Senat geht daher davon aus, dass § 1 Z 6 ÜbG im gegebenen Fall Grundlage für die allfällige Zusammenrechnung der Beteiligungen von Liaunig PS und Albona PS ist.

Der Begriff der Absprache gem § 1 Z 6 ÜbG ist weit auszulegen und setzt keineswegs das Vorliegen von schriftlichen Vereinbarungen wie Syndikatsverträgen voraus. Umfasst sind auch Vereinbarungen ohne rechtliche Bindung, wobei abgestimmtes Verhalten jedenfalls einen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Absprache abgibt (vgl. ErlRV 1334 BlgNR XXII. GP, 5; siehe auch *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht<sup>2</sup>, Rz 44). Für eine Absprache

genügt jede auch nur schlüssige Kommunikation zweier oder mehrerer Rechtsträger über ihr jeweiliges Stimmverhalten in der Hauptversammlung, aufgrund der die Beteiligten vernünftigerweise ein kommunikationskonformes Verhalten erwarten können (vgl. GZ 2007/3/3 – 157; siehe auch *Huber/Alscher in Huber*, ÜbG § 1 Rz 54 ff). Dass derzeit kein schriftlicher Syndikatsvertrag zwischen der Liaunig PS und der Albona PS besteht, vermag die Qualifikation als gemeinsam vorgehende Rechtsträger nicht zu verhindern.

Folgende Gründe waren für den 1. Senat für die Feststellung des gemeinsamen Vorgehens ausschlaggebend:

Dkfm. Liaunig und Dr. Heldmann arbeiten seit vielen Jahren sowohl auf Aktionärs- als auch auf Ebene der Organe in mehreren Gesellschaften zusammen. Insbesondere bezieht sich diese Zusammenarbeit heute auf die Waagner Biro AG, an der die beiden Aktionäre nach wie vor maßgebliche Beteiligungen halten, die es ihnen ermöglichen, gemeinsam die Geschäftspolitik der Gesellschaft zu lenken und nachhaltig zu beeinflussen. Waagner Biro AG war wiederum bis zu Beginn des Jahres 2008 mit mehr als 50% der Stimmrechte – und damit einer kontrollierenden Beteiligung iSv § 22 Abs 2 ÜbG – an Binder beteiligt und konnte die Zielgesellschaft daher beherrschen. Die gemeinsame Beherrschung der langjährigen „Muttergesellschaft“ von Binder war darüber hinaus Gegenstand des bis 31. März 2005 zwischen den beiden Rechtsträgern bestehenden Syndikatsvertrags. Selbst nach Auflösung des Syndikatsvertrags wurde die Zusammenarbeit jedoch fortgesetzt, wenn auch mit dem nun geänderten Ziel des Ausstiegs.

Das gute Einvernehmen zwischen Dkfm. Liaunig und Dr. Heldmann wird nicht bestritten. Im Gespräch mit dem 1. Senat am 16. März 2009 legte Dr. Liaunig dar, dass Dr. Heldmann jederzeit auf seinen Wunsch den Aufsichtsrat der Waagner Biro AG verlassen und auch seine Beteiligung Dkfm. Liaunig zum Erwerb anbieten würde. Ein solcher Grad des Einvernehmens bzw. der Koordinierung des Verhaltens lässt kaum einen anderen Schluss zu, als dass sich die Interessen der beiden Personen im Wesentlichen entsprechen und dies dazu führt, dass sie ihr Verhalten weitgehend abstimmen.

Diese Zusammenarbeit bei Waagner-Biro AG stellt ein Indiz für Kooperation und – wenn auch nur schlüssiger – Kommunikation zwischen den beiden Aktionären auch hinsichtlich der Beteiligungen an Binder dar (in diesem Sinn bereits das Verfahren gem § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG betreffend webfreeTV.com Multimedia Dienstleistungs AG). Hinzu kommt noch Folgendes:

Im Zuge der von Dkfm. Liaunig und Dr. Heldmann getragenen Rückzugspolitik der Waagner-Biro AG an Binder übernahmen beide Stiftungen jeweils 10% der Anteile an Binder. Es blieb jedoch nicht bei diesem aufeinander abgestimmten Beteiligungserwerb. Unmittelbar nach dem Ausbau der Beteiligung der Herbert Liaunig Privatstiftung an der Zielgesellschaft von 10% auf 14% der Stimmrechte informierte Dkfm. Liaunig Herrn Dr. Heldmann über diesen Schritt, worauf die Albona Privatstiftung umgehend ihre Beteiligung auf genau dasselbe

Ausmaß erhöhte. Es liegt insofern ein koordinierter Beteiligungsaufbau vor. Dieser ist nach zutreffender Ansicht zwar nicht Voraussetzung für eine Qualifikation gem § 1 Z 6 ÜbG (siehe Gall, GesRZ 142), kann jedoch Indiz für eine allenfalls bloß schlüssige Absprache zwischen Rechtsträgern sein (*Huber/Alscher in Huber, ÜbG § 1 Rz 56*).

Letztlich spielt bei den Erwägungen des Senats auch die Zusammensetzung der Stiftungsvorstände der beiden Privatstiftungen eine erhebliche Rolle. Sowohl in der Herbert Liaunig Privatstiftung als auch in der Albona Privatstiftung ist Dr. Kuhn Mitglied des Stiftungsvorstandes. Personelle Verflechtungen und Überschneidungen zwischen zwei Rechtsträgern nehmen bei der Beurteilung des gemeinsamen Vorgehens eine besondere Bedeutung ein. Da es nach dem Grundgedanken des § 1 Z 6 ÜbG auf eine Koordinierung der Vorgehensweise durch zwei oder mehrere Rechtsträger ankommt, sind an die Beurteilung des gemeinsamen Vorgehens dann geringere Anforderungen zu stellen, wenn in den beteiligten Rechtsträgern dieselben Personen Organfunktion haben und die Willensbildung beeinflussen können. Jedenfalls im Extremfall der völligen Deckungsgleichheit der Organe zweier Gesellschaften ist überhaupt keine Absprache iSv § 1 Z 6 ÜbG mehr notwendig. Verfügen zwei Rechtsträger über teilweise dieselben Organmitglieder – wie hier die Liaunig PS und die Albona PS – so wird in koordiniertes Vorgehen im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte der beiden Rechtsträger zumindest erheblich vereinfacht.

Obgleich jeder dieser Gründe für sich allein betrachtet die Annahme eines gemeinsamen Vorgehens der beiden Rechtsträger wohl noch nicht begründen kann, liegt für den 1. Senat aufgrund des Gesamtbildes der Umstände derzeit kein vernünftiger Grund vor daran zu zweifeln, dass die Liaunig PS und die Albona PS in Bezug auf ihre Beteiligungen an Binder als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren sind. Die Beteiligungen der beiden Stiftungen sind daher gem § 23 Abs 1 ÜbG wechselseitig zuzurechnen.

Dass Dkfm. Liaunig und allenfalls auch Dr. Heldmann sich persönlich aus dem operativen Geschäft zurückziehen möchten, ändert nichts an dieser Beurteilung. Bei der Kontrolle über eine Zielgesellschaft nach Übernahmerecht kommt es auf die operative Leitung der Zielgesellschaft nicht an. Es genügt, wenn aufgrund der Koordination die Kontrollausübung möglich ist. Bei der Beurteilung des gemeinsamen Vorgehens spielt der Erfolg der Zusammenarbeit, nämlich die tatsächliche Erlangung der Kontrolle ebenfalls keine Rolle, weil diese gar nicht Tatbestandsmerkmal des § 1 Z 6 ÜbG ist (so auch *Huber/Alscher in Huber, ÜbG § 1 Rz 62*).

Ob eine allfällige Überschreitung der Schwelle gem § 22 Abs 2 ÜbG durch die beiden Stiftungen bereits die Pflicht zur Stellung eines Übernahmeangebot auslösen würde oder ob aufgrund der konkreten Beteiligungssituation der Binder & Co AG eine Ausnahme von der Angebotspflicht vorliegt, kann und muss derzeit nicht beurteilt werden. Diese Stellungnahme beschäftigt sich auch nicht mit der etwaigen Zusammenrechnung mit den Beteiligungen anderer Aktionäre.



Festzuhalten ist, dass die Liaunig PS und die Albona PS die Schwelle gem § 26a Abs 1 ÜbG rechnerisch bereits überschritten haben. Die gemäß dieser Bestimmung in diesem Fall gebotene Anzeige erachtet der 1. Senat mit dem Antrag auf die vorliegende Stellungnahme als erstattet. Die über 26% hinausgehenden Stimmrechte der beiden Rechtsträger ruhen grundsätzlich gem § 26a Abs 2 ÜbG.

Abschließend weist der 1. Senat darauf hin, dass seine Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet. Darüber hinaus verweist der Senat auf den Umstand, dass er bei der vorliegenden Stellungnahme von der Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Antragstellerin vorgelegten Informationen ausgegangen ist.

Wien, am 27. März 2009

Priv.-Doz. Dr. Martin Winner  
für den 1. Senat der Übernahmekommission